



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2d6) BBAUG. VOM 15.10.1984 BIS 26.11.1984 DER STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 5.10.1984 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 5.10.1984 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 20.12.1985

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 31.10.1985 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 20.12.1985

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature

(SIEGEL)

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 13.1.1986 NR. 420-4622p.-1/86 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

BAYREUTH, DEN 13.1.1986

I.A. Burger



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 7.2.1986 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 7.2.1986 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 10.2.1986

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature

(SIEGEL)

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



BEBAUUNGSPLAN NR. 4/1-2.1
(ÄNDERUNG)
FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM - OST,
ZWISCHEN DER ROSENAU UND DEM
STADTWALD.

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET	JULI 1983	PO./KR.	
GEZEICHNET	20.7.1983	RUDRICH	31.3.1983
GEÄNDERT	a. 13.10.1983 b. 20.7.1984	KRAUS/RUDRICH KRAUS/RUDRICH	1.9.1983 AUFGRUND ANHÖRUNG

1653/5

1653/3

1657/2

1648/1

1648/2

646



DER STADTRAT HAT AM 31.3.1983 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-
PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 20.12.1985

M. V. Steiner
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 3.2.1984 DEN BESCHLUSS EINEN BEBAUUNGS-
PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 20.12.1985

M. V. Steiner
OBERBÜRGERMEISTER

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 20.7.1983 AUFGESTELLT
UND AM 13.10.1983 ÜBERARBEITET.

FORCHHEIM, DEN 20.12.1985

Koch
BAUDIREKTOR



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 22.12.1983 VOM STADT-
RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT

FORCHHEIM, DEN 20.12.1985

M. V. Steiner
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 10.2.1984 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS
DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 20.2.1984
BIS 30.3.1984 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM
STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN 20.12.1985

M. V. Steiner
OBERBÜRGERMEISTER



DER STADTRAT HAT AM 30.8.1984 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS
DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 20.12.1985

M. V. Steiner
OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 20.7.1984
AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 2 (5) BBAUG. MIT SCHREIBEN
VOM 10.2.1984 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 20.12.1985

Koch
BAUDIREKTOR



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 30.8.1984
VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 20.12.1985

M. V. Steiner
OBERBÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGBEITE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG



VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG-GESTALTUNG

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND DACHNEIGUNG - KNIESTOCK MAX. 50CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL.V.E6 MOGL.
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-HÖCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 33°-38° KNIESTOCK MAX. 50CM DACHAUSBAU UNTER BEACHTUNG DER BAYBO.
- UNTERGESCHOSSAUSBAU UNTER BEACHTUNG DER BAYBO.
- DACHGESCHOSS DACHNEIGUNG 43°-48°; KNIESTOCK MAX. 50CM DACHAUSBAU UNTER BEACHTUNG DER BAYBO.

BAUWEISE,-LINIEN,-GRENZEN,GESTALTUNG

- | | | | | | | | |
|---|--------------------|-----------|---------------|-----------|-----------------|-----------|----------------------------|
| ○ | BESTEHEN BLEIBENDE | — — — — — | AUFZU-HEBENDE | — — — — — | FESTZU-SETZENDE | — — — — — | BAULINIE |
| ● | | — — — — — | | — — — — — | | — — — — — | BAUGRENZE |
| ○ | o | | | | | | OFFENE BAUWEISE |
| ○ | g | | | | | | GESCHLOSSENE BAUWEISE |
| ○ | | | | | | | WD WALMDACH |
| ○ | FD | | | | | | FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU |
| ○ | | | | | | | FIRSTRICHTUNG |

VERKEHRSFLÄCHEN

- | | | | | | | | |
|---|--------------------|-----------|---------------|-----------|-----------------|-----------|---|
| ○ | BESTEHEN BLEIBENDE | — — — — — | AUFZU-HEBENDE | — — — — — | FESTZU-SETZENDE | — — — — — | STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE |
| ○ | | | | | | | ÖFFENTLICHE VEHRKEHRSFLÄCHEN |
| ○ | | | | | | | ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN |

SONSTIGES

- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- DURCHGANG DURCHFAHRT UNTERFÜHRUNG ARKADE
- TRAFOSTATION
- TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERFOLGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHEN-ENTWICKLUNG
- MASSZAHL (METER)
- FUSSWEG
- ZU-UND AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- BEH-UND FAHRRECHT FÜR DAS GRUNDSTÜCK FL. NR. 1669/8
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE UMZAUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m ü. OK STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- STÜTZMAUERN
- RUTSCHGEBIETSGRENZE

GRÜNFLÄCHEN

- WALDFLÄCHE
- BÄUME ZU PFLANZEN
- STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- STRÄUCHER ZU ERHALTEN

HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- 348m HÖHENSCHICHTLINIE Ü. N. N.
- STILLZUL. WEG

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE GEMÄSS ART. 7 ABS. 1 SATZ 1 BAYBO FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2 UND 3 BAYBO. SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

C. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

D. AUFLAGEN GEMÄSS SCHREIBEN DES BAYERISCHEN FORSTAMTES FORCHHEIM VOM 27.3.1984 NR. 223 - RL 200 a :

1. IM FREIEN IST JEGLICHES FEUERANZÜNDEN UNTERSAGT, ZB. OFFENE KAMINE, GRILLROSTE, VERBRENNEN VON UNRAT USW.
2. ASCHETONNEN MÜSSEN VERSCHLIESSBAR UND AUS METALL SEIN.
3. INNERHALB DER 30m - ZONE (AB WALDRAND GEMESSEN) KÖNNEN BAUGENEHMIGUNGEN NUR DANN ERTEILT WERDEN, WENN ZUVOR DER NACHWEIS (NOTARURKUNDE) ERBRACHT WIRD, DASS DER BAUWILLIGE AUF SEINEM GRUNDSTÜCK EINE GRUNDDIENSTBARKEIT EINTRAGEN LÄSST, DIE EINEN HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR DEN WALD BEINHÄLTET.